

Neue Freiheiten beim Erbrecht

Das neue Erbrecht, das 2023 in Kraft tritt, trägt den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung, indem es mehr Selbstbestimmung bei der Nachlassregelung zulässt. Was sich mit der Gesetzesrevision ändert. **Von Peter Bollhalder**

Das aktuelle Schweizer Erbrecht ist über 100 Jahre alt und während dieser Zeit kaum verändert worden. Den heutigen Lebensumständen und Familienmodellen wird es daher nicht mehr gerecht.

Das neue Erbrecht passt sich den stark veränderten Lebensrealitäten an und lässt mehr Freiheiten bei der Verteilung des eigenen Nachlasses zu. Um dies zu verstehen, ist es wichtig, den Unterschied zwischen Erb- und Pflichtteil zu kennen: Beim Erbteil handelt es sich um den Anspruch, den Erben an eine Erbschaft haben. Mit einem Testament kann die Verteilung des Nachlasses bis zu einem gewissen Grad nach den eigenen Vorstellungen gestaltet werden. Dieser Verfügungsfreiheit werden jedoch durch sogenannte Pflichtteile Grenzen gesetzt. Sie regeln den Mindestanteil am Erbe, den Nachkommen, Ehegatten, eingetragene Partner und – sofern keine Nachkommen vorhanden sind – auch Eltern erhalten.

Diese Pflichtteile werden mit der aktuellen Revision nun reduziert. Dadurch erhöht sich der Handlungsspielraum bei der Nachlassplanung. So können nun einfacher einzelne Personen stärker begünstigt werden, beispielsweise in Patchwork-Familien.

Auch die Unternehmensnachfolge innerhalb der Familie wird dadurch erleichtert, da nun zum Beispiel das Kind, das den Betrieb übernimmt, testamentarisch stärker berücksichtigt werden kann.

Reduzierte Pflichtteile geben mehr Freiheit

Die Revision ändert an den Grundprinzipien des schweizerischen Erbrechts nichts. Von Gesetzes wegen erben nach wie vor die nächsten Verwandten, die Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen und Partner. Auch die Erbteile bleiben unverändert. Angepasst werden hingegen die Pflichtteile.

Aktuell stehen Kindern drei Viertel ihres gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil zu. Dieser Teil wird nun auf die Hälfte reduziert. Der Pflichtteil der Eltern wird ganz abgeschafft. Derjenige der Ehepartner oder der eingetragenen Partner bleibt unverändert bei der Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs. Durch die Reduktion der Pflichtteile erhöht sich die frei verfügbare Quote. Dies ist der Teil des Nachlasses, der gemäss eigenen Wünschen mit einem Testament oder Erbvertrag vererbt werden kann.

Auswirkungen auf Ehegüterrecht und Eigentumsquote

Die Revision bringt aber noch mehr mit sich. Sie hat auch Auswirkungen auf das Ehegüterrecht: Eheverträge, welche die Begünstigung des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Ehegattin be-



Mit der Erbrechtsrevision 2023 werden die gesetzlichen Pflichtteile reduziert. Durch die Reduktion steht neu bis zur Hälfte des Vermögens frei zur Verfügung und kann nach eigenen Wünschen vererbt werden.

BILD ADOBE STOCK/SCHAFFHAUSER KANTONALBANK

zwecken, werden bereits mit der Einleitung der Scheidung – oder des Auflösungsverfahrens bei eingetragenen Partnerschaften – hinfällig und nicht erst mit der Rechtskraft des Urteils.

Gleichzeitig gehen auch die Pflichtteilsansprüche der Ehegatten oder eingetragenen Partner unter. Letztwillige Anordnungen, mit denen sie sich gegenseitig begünstigen, verlieren ihre Gültigkeit.

Die Reduktion des Pflichtteilsrechts wirkt sich auch auf die Regelung in Artikel 473 des Zivilgesetzbuchs aus. Diese besagt, dass der überlebende Elternteil einen Teil der Erbschaft zu Eigentum erhält und am Restnachlass, den die Kinder erben, nutznießungsberechtigt ist. Durch die Revision wird der überlebende Elternteil begünstigt, indem sich sein Eigentumsanteil von einem Viertel auf die Hälfte erhöht.

Eine weitere Neuerung: Wer in seinem Erbvertrag andere Vertragsparteien begünstigt, der darf aus seinem Vermögen nichts mehr verschenken oder vererben.

Neu kann im Erbvertrag festgehalten werden, dass dies doch noch möglich sein soll.

Bestehende Nachlassplanungen hinterfragen

Die Revision des Erbrechts gibt dem Erblasser oder der Erblasserin zwar mehr Flexibilität, die Vermögenswerte nach seinen oder ihren Wünschen zu verteilen. Um diese Freiheiten zu nutzen und die eigenen Vorstellungen in die Praxis umzusetzen, muss aber eine erbrechtliche Regelung wie ein Testament erstellt werden.

Auch wenn es bereits eine Nachlassplanung gibt, macht es Sinn, diese mit Blick auf die Gesetzesrevision zu hinterfragen, wie die folgenden Beispiele zeigen: Haben Eltern die eigenen Kinder in einem Testament oder Vertrag auf den Pflichtteil gesetzt, ohne festzulegen, wie hoch er ist? Dann verringert sich der Anspruch der Kinder von aktuell drei Viertel des gesetzlichen Erbanspruchs auf neu die Hälfte. Ist das so nicht gewollt, müssen die Eltern handeln und die Quote, die



Über den Autor

Peter Bollhalder ist studierter Jurist und seit 1996 bei der Schaffhauser Kantonalbank tätig. Als Erbschaftsberater unterstützt er seit vielen Jahren Kundinnen und Kunden bei Nachlass- und Steuerfragen.

ihren Kindern minimal zustehen soll, schriftlich festhalten. Ähnlich sieht es umgekehrt aus: Sind die Eltern auf den Pflichtteil gesetzt worden, gehen sie nach dem 1. Januar 2023 leer aus, da der Pflichtteilsanspruch nicht mehr besteht. Will man ihnen doch etwas vermachen, muss man das zu Papier bringen.

Besteht zwischen Eheleuten ein Vertrag, in dem sie sich gegenseitig begünstigen? Unter dem neuen Recht ist dieser Ehevertrag mit der Einleitung des Scheidungsverfahrens automatisch nicht mehr wirksam. Ist das nicht gewollt, sollten sie handeln und die Sache nach ihrem Willen regeln.

Personen, die einen Erbvertrag abgeschlossen, in dem sie andere Vertragsparteien als Erben eingesetzt haben, können inskünftig nichts mehr verschenken oder weitere Erben einsetzen, wenn sie damit die Ansprüche der im Erbvertrag Begünstigten schmälern. Wer sich nicht so stark einschränken will, sollte deshalb festhalten, dass es ihr oder ihm erlaubt ist, beispielsweise auch in Zukunft Schenkungen vorzunehmen.

So ändern sich die Pflichtteile und die frei verfügbare Quote mit der Revision des Erbrechts

Verstorbene Person hinterlässt	Gesetzlicher Erbteil	Geltendes Recht Pflichtteil und frei verfügbare Quote	Neues Recht ab 2023 Pflichtteil und frei verfügbare Quote
Nachkommen	<ul style="list-style-type: none"> Nachkommen 	<ul style="list-style-type: none"> frei verfügbare Quote Nachkommen 	<ul style="list-style-type: none"> frei verfügbare Quote Nachkommen
Ehepartner/in bzw. eingetragene/n Partner/in	<ul style="list-style-type: none"> Ehepartner/in bzw. eingetragene/r Partner/in 	<ul style="list-style-type: none"> frei verfügbare Quote Ehepartner/in bzw. eingetragene/r Partner/in 	<ul style="list-style-type: none"> frei verfügbare Quote Ehepartner/in bzw. eingetragene/r Partner/in
Eltern	<ul style="list-style-type: none"> Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> frei verfügbare Quote Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> frei verfügbare Quote
Ehepartner/in bzw. eingetragene/n Partner/in und Nachkommen	<ul style="list-style-type: none"> Nachkommen Ehepartner/in bzw. eingetragene/r Partner/in 	<ul style="list-style-type: none"> frei verfügbare Quote Nachkommen Ehepartner/in bzw. eingetragene/r Partner/in 	<ul style="list-style-type: none"> frei verfügbare Quote Nachkommen Ehepartner/in bzw. eingetragene/r Partner/in
Ehepartner/in bzw. eingetragene/n Partner/in und Eltern	<ul style="list-style-type: none"> Eltern Ehepartner/in bzw. eingetragene/r Partner/in 	<ul style="list-style-type: none"> frei verfügbare Quote Eltern Ehepartner/in bzw. eingetragene/r Partner/in 	<ul style="list-style-type: none"> frei verfügbare Quote Ehepartner/in bzw. eingetragene/r Partner/in

GRAFIK SHKB

Das Wichtigste auf einen Blick

- keine Änderung der Erbberechtigten
- Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen
- Aufhebung des Pflichtteils der Eltern
- Erhöhung der Eigentumsquote des überlebenden Elternteils bei der Nutznießung nach Artikel 473 ZGB
- Wegfall des Pflichtteils der Ehegatten bzw. der eingetragenen Partner ab Einleitung des Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahrens
- Wegfall der Gültigkeit von letztwilligen Anordnungen und Eheverträgen mit Begünstigungscharakter ab Einleitung des Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahrens
- Vorbehalt gegen Schenkungsverbot bei Erbverträgen

Möchten Sie die zusätzlichen Freiheiten, die die Revision des Erbrechts eröffnet, nutzen und Ihren Nachlass regeln? Oder möchten Sie prüfen lassen, ob Ihre bestehende erbrechtliche Regelung auch unter dem neuen Erbrecht noch Ihrem Willen entspricht? Wenn ja, lohnt es sich auf jeden Fall, einen Spezialisten oder eine Spezialistin hinzuzuziehen. (bol)